



Turnverein 1886 Merken e.V.



Vereinsfarben: Rot-Weiß

Satzung des Turnvereins 1886 Merken e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 10. Januar 1886 in Merken gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein 1886 Merken e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Düren-Merken.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist der Amateursport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird nur bei erteilter Einzugsermächtigung erteilt.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, mit Neuwahl alle 2 Jahre, statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Dies geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und-Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge können gestellt werden
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vor den Abteilungen
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 8 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter
- d) Schiedsrichter und Kampfrichter
- e) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis,-Bezirks und Landes Ebene
- f) Kassenprüfer

§ 9 Vorstand

Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer

b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Kassierer, dem 2. Geschäftsführer, den 3 Beisitzern, den Abteilungsleitern und dem Jugendvertreter. Amtiert ein Ehrenvorsitzender, so gehört dieser dem Gesamtvorstand an.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

- (3) Der Jugendwart und die Jugendwartin der Turn- und Sportjugend werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins für ein Jahr gewählt.

Die Einberufung dieser Versammlung geschieht laut Jugendordnung Punkt a). Die Wahl. des Jugendwartes und der Jugendwartin bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsmitgliedern gewählt.

- (5) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- (6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Höchstbetrag bei einstimmiger Genehmigung 1 x im Kalenderjahr DM 1.000,00. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

- (8) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Einberufungsvorschriften entsprechen dem § 7 der Satzung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins -verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.

Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es

- a) der. Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel. aller seiner Mitglieder. beschlossen hat oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder. anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten. Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Landessportbund mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

(Ursula Hassler)

1. Vorsitzende

(Roswitha Lünsmann)

2. Vorsitzende

Satzungsänderungen

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines **Kalenderjahres** unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
b) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung

§ 4 Beiträge

- (1) Der **Mitgliedsbeitrag** sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils zu **Beginn des Jahres, mit Neuwahl des hälftigen Vorstandes mit zweijähriger Amtszeit** statt.
Im geraden Kalenderjahr: (1.Vorsitzender, 2.Geschäftsführer, 1.Kassierer)
Im ungeraden Kalenderjahr (2.Vorsitzender, 1. Geschäftsführer, 2.Kassierer)
Beisitzer und Kassenprüfer jedes Jahr.

§ 8 Mitarbeiterkreis

dieser § entfällt

§ 9 Vorstand

- (6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
a) **Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.**
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Höchstbetrag bei einstimmiger Genehmigung 1 x im Kalenderjahr **2.500,00 Euro**. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Kassenprüfer und die Beisitzer werden für ein Jahr gewählt.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (4) Wenn es zu einer Auflösung des Vereins kommen sollte, hat zu diesem Zeitpunkt die Versammlung zu entscheiden, für welchen Zweck das eventuell noch vorhandene Vermögen zu Gute kommen soll.
Das Vermögen ist jedoch nur für wohltätige und gemeinnützige Institutionen in Marken zu verwenden.

Die Bezeichnung „Schatzmeister“ wurde in der gesamten Satzung durch „Kassierer“ ersetzt.